

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1925

Geschäftszahl

WI-4/25

Sammlungsnummer

391

Rechtssatz

Die mangelhafte Beschaffenheit der Wahlzelle derart, daß sowohl die Beisitzer der Wahlbehörde als auch andere Wähler den in der Zelle befindlichen Wähler beobachten können, ist rechtswidrig.

Die ortsübliche Veröffentlichung der Parteilisten der an einer Wahl beteiligten Wählergruppen zu unterlassen, ist eine Rechtswidrigkeit.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1925:WI_4.1925